



Erläuterungen

zur Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

I. Einleitung

Diese Verordnung umfasst alle Aufgaben, Pflichten, Anforderungen aber auch Rechte der Lebensmittelvollzugsbehörden im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Sie vereint in einem Erlass alle Vollzugsbestimmungen, die bisher in folgenden Verordnungen geregelt waren:

1. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)¹
 - a. 5. Kapitel 2. Abschnitt (Amtliche Kontrollen)
 - b. 6. Kapitel (Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen)
 - c. 7. Kapitel (Gebühren)
2. Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung²
3. Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung der mit dem Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung betrauten Personen (VVPLM)³

Neben diesen verschiedenen Themen enthält die Verordnung neu ein Kapitel über die verstärkten Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Lebensmittel, das einen Teil der Anforderungen übernimmt, die in der Verordnung (EG) Nr. 669/2009⁴ zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004⁵ im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und in der

¹ SR 817.02

² SR 817.025.21

³ SR 817.042

⁴ Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG; ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/525; ABl. L 84 vom 28.3.2015, S. 23.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz; ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014; ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014⁶ zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 enthalten sind.

Zudem wird diese Revision dazu genutzt, die Bereiche im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung, den nationalen Referenzlaboratorien und der Beziehung zu Drittstaaten umfassender zu regeln.

Schliesslich enthält diese Verordnung, wie dies bereits in den oben erwähnten, bisherigen Verordnungen der Fall war, die allgemeinen Grundsätze für den Vollzug der amtlichen Kontrollen gemäss den Verordnungen (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 854/2004⁷.

Hingegen wird das Thema der Erarbeitung und des Vollzugs des Nationalen Kontrollplans nicht in dieser Verordnung behandelt (siehe neue Verordnung des Bundesrates über den nationalen Kontrollplan). Das Gleiche gilt für die Erstellung des nach Artikel 62 des neuen LMG vorgesehenen Informationssystems des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, das in naher Zukunft in einer separaten Verordnung geregelt wird.

Die Kantone können frei bestimmen, wer die Kontrollen durchführt. Sie müssen lediglich die Anforderungen nach Artikel 49 des neuen LMG erfüllen und folgende Vollzugsorgane einsetzen: eine Kantonschemikerin oder einen Kantonschemiker, eine Kantonstierärztin oder einen Kantonstierarzt sowie die notwendige Anzahl Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren, Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure, amtliche Tierärztinnen und Tierärzte sowie amtliche Fachassistentinnen und -assistenten.

Die Routinekontrollen der Primärproduktion in Landwirtschaftsbetrieben können im Rahmen von anderen ordentlichen Kontrollen (z.B. in den Bereichen Tierarzneimittel, Tierschutz, Direktzahlungen an die Landwirtschaft) durchgeführt werden, die in den Zuständigkeitsbereich anderer kantonaler Vollzugsbehörden fallen. Weisen diese Kontrollen aber auf ein Problem mit einem Lebensmittel hin (z.B. illegaler Einsatz von Pestiziden im Salatanbau, Dioxin in Eiern) muss die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker beziehungsweise die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt darüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur sie haben die Kompetenz, Kontrollen und Analysen der Ausgangsprodukte durchzuführen und die erforderlichen Massnahmen nach dem Lebensmittelgesetz zu ergreifen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Titel: Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1 und 2)

Wie in der Einleitung erwähnt, regelt die neue Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung folgende Bereiche (Art. 1):

⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009; ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs; ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2285, ABl. L 323 vom 9.12.2015, S. 2.

- die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen auf schweizerischem Gebiet sowie an der Grenze im Fall einer Ein-, Durch- und Ausfuhr (Bst. a und b);
- die korrekte Probennahme und die anzuwendenden Analyseverfahren (Bst. c);
- die Benennung der nationalen Referenzlaboratorien und deren Aufgaben (Bst. d);
- die Beziehung zu Drittstaaten (Bst. e)
- die Ausbildung, die das Personal der Vollzugsorgane für die Ausübung dieser gesetzlichen Aufgabe absolviert haben muss (Bst. f);
- die gegenseitige internationale Hilfe und die grenzüberschreitenden Prüfungen (Bst. g);
- die Bearbeitung von Daten (Bst. h);
- die Finanzierung der Kontrollen (Bst. i).

Sie gilt hingegen nicht für die Lebensmittelkontrolle in der Armee, die Primärproduktion, das Schlachten von Tieren und die Fleischkontrolle, die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sowie für die Ausbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen.

Die zentralen und für das Verständnis der Verordnung erforderlichen Begriffe sind in Artikel 2 umschrieben. Grösstenteils wurden sie aus dem europäischen Recht, namentlich aus den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004, übernommen.

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der bilateralen Abkommen mit der EU soll damit gewährleistet werden, dass die Begriffe von den beiden Parteien gleichwertig gedeutet werden. Beispielsweise wurde deshalb die Begriffe Audit und Inspektion für Kontrollen, wie es die EU Bestimmungen vorsehen, mit ihrer Bedeutung explizit ins Schweizer Recht aufgenommen. Zur klareren Zuordnung wurde sie in der deutschsprachigen Version als Synonyme dargestellt: Überprüfung (Audit) und Beobachtung (Monitoring).

Der Begriff der Sendung ist aus dem EU-Recht übernommen und bezieht sich ausschliesslich auf die verstärkten Kontrollen. Das Dokument der EU-Kommission „Fragen / Antworten zu verstärkten amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs“⁸ gibt unter Ziffer 22 eine beispielhafte Umschreibung des Begriffs der Sendung.

Das in Traces hinterlegte gemeinsames Dokument für die Einfuhr (GDE) besteht aus zwei Teilen. Teil 1 füllt der Importeur aus, Teil 2 wird von der Kontrollbehörde nach Abschluss der Kontrollen ausgefüllt. Der Begriff der Probenerhebung wurde in dieser Verordnung einheitlich durch den Begriff der Probenahme ersetzt. Für die Begriffe Vollzugsorgan, Kontrollbehörde u.ä. wurde in dieser Verordnung einheitlich der Begriff Vollzugsbehörde verwendet. Vollzugsbehörde deckt sowohl die Bundesbehörde wie auch die kantonale Behörde ab. Wenn nur eine der beiden Behörden gemeint ist, so ist dies in der Verordnung präzisiert.

2. Titel: Amtliche Kontrollen

Allgemeine Bestimmungen (Art. 3–8)

Diese Bestimmungen wurden mehrheitlich entweder aus der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder aus der geltenden Gesetzgebung übernommen. Die zuständigen Vollzugsbehörden führen bereits im derzeitigen rechtlichen Rahmen regelmässig Kontrollen auf Risikobasis

⁸ Questions & Answers on increased level of official controls on imports of certain feed and food of non-animal origin (March 2015) auf http://ec.europa.eu/food/safety/official_controls/legislation/imports/non-animal/index_en.htm

durch. Die Kriterien für deren Festlegung sind in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführt und umschreiben, was alles für eine amtliche Kontrolle grundsätzlich berücksichtigt werden sollte. Beim Kriterium "Grösse des Betriebes" ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass mit der Zunahme der Grösse eines Betriebes eine Zunahme des Risikos verbunden sein dürfte. In Artikel 3 Absatz 4 werden die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und eventuelle Massnahmen analog zu Artikel 8 Ziffer 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beschrieben, welche durch die zuständigen Vollzugsbehörden erfolgen sollen. Die Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen ist auch Bestandteil des nationalen Kontrollplans und von dessen Jahresbericht.

Wie in Artikel 4 ausdrücklich erwähnt, soll mit den Kontrollen überprüft werden, ob die im Lebensmittelsektor tätigen Personen die gesetzlichen Vorgaben anwenden und einhalten. Die Kantone können im Rahmen der Vorgaben von Artikel 49 des neuen LMG frei bestimmen, wer mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen betraut wird. Hingegen wird in Artikel 4 die Pflicht eingeführt, die amtlichen Kontrollen entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und deren Anhang II Kapitel II Ziffer 3–6 und 8–11 zu dokumentieren. Die Vorgaben für die amtlichen Kontrollen der Bundesbehörden werden in deren Dienstvorschriften beschrieben. Wenn ein Lebensmittelinspektorat nach der ISO Norm 17'020 und ein Laboratorium nach der ISO Norm 17'025 akkreditiert ist, erfüllt es die Anforderungen nach Artikel 4.

Der Grundsatz, wonach alle Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände einer Charge, die ein nicht sicheres Lebensmittel oder einen nicht sicheren Gebrauchsgegenstand enthält, ebenfalls als nicht sicher gelten (Art. 5), wurde aus Artikel 14 Ziffer 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁹ übernommen.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Kontrollberichts nach Artikel 6 entspricht Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Die Bundesbehörde wird davon ausgenommen, falls keine Beanstandung vorliegt, einen Kontrollbericht zu erstellen. Sie erstellt nur dann zwingend einen Bericht, wenn der Fall zu einer Beanstandung oder zu einer Überweisung an den Kanton führt.

Die Verpflichtung, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, spontan zu melden (Art. 7) stammt aus der geltenden Gesetzgebung (Art. 55 der Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung). Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen dem BLV sowohl akute Gesundheitsgefährdungen wie auch diejenigen Fälle melden, in denen gesundheitsschädigende Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände an eine unbestimmte Zahl von Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben worden sind.

In Artikel 8 wird dem BLV weiter die Möglichkeit eingeräumt, die Aufsicht und die Koordination beim Vollzug durch die Kantone nach Artikel 42 des Lebensmittelgesetzes wahrzunehmen und Weisungen zur Koordination des Vollzugs zu erlassen, falls dies notwendig erscheint.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit; ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009; ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14.

Kontrollen im Inland (Art. 9–17)

Die allgemeinen Bestimmungen über die durchzuführenden Kontrollen (Art. 9) entsprechen inhaltlich Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Die allgemeinen Bestimmungen über die bewilligungspflichtigen Betriebe (Art. 12–14) stimmen inhaltlich mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 überein.

In Artikel 9 wird aufgeführt, welche Kontrolltätigkeiten und -methoden die amtliche Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständekontrolle im Inland umfassen kann; dem Inlandvollzug wird die Kompetenz eingeräumt, nur ausgewählte Punkte zu kontrollieren. Bei einer grundlegenden / umfassenden Inspektion werden in der Regel alle aufgeführten Punkte überprüft. Es ist den Vollzugsbehörden jedoch freigestellt, auch nur selektiv ausgewählte Punkte zu kontrollieren. Der Begriff „Betrieb“ wird hier umfassend verstanden. Somit erübrigt sich eine Aufteilung der Inspektion in eine Prozesskontrolle und eine Produktkontrolle. Unter Werbung in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 7 werden neben Werbung im Internet auch andere Werbemittel wie zum Beispiel Fernsehwerbung, Flyer, Plakate oder Broschüren verstanden. Verwendet ein Unternehmen für die Selbstkontrolle die Branchenleitlinien, so wird nach Artikel 9 Absatz 1 Bst d überprüft, ob diese im Unternehmen ordnungsgemäss angewendet werden. Unter Abfolgen von Kontrollen in Artikel 9 Absatz 2 sind zum Beispiel Stufenkontrollen gemeint.

Zur Regelung der epidemiologischen Abklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche wurden die Artikel 10 und 11 (ehemalige Art. 57a und 57b) am 15. November 2006 im Rahmen einer Revision in die Verordnung aufgenommen und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Die Praxiserfahrungen haben gezeigt, dass ein gegenseitiger Informationsaustausch und die Koordination der Abklärungen zwischen den kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden und den Gesundheitsbehörden wichtig sind. Mit Artikel 11 wird die gegenseitige Information zwischen Kantonschemikerinnen und -chemikern auf der einen Seite und den Kantonsärztinnen und -ärzten auf der anderen Seite über Ereignisse im Zusammenhang mit allfälligen lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen sichergestellt. Dasjenige kantonale Organ, das als erstes Kenntnis eines möglichen Krankheitsausbruchs hat, muss die anderen Organe benachrichtigen. Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker muss zudem alle nötigen Untersuchungen zur Wiederherstellung der Lebensmittelsicherheit vornehmen. Dazu gehören allfällige Abklärungen und andere gesetzliche Massnahmen, die direkt in den Lebensmittelbetrieben durchgeführt werden, sowie Abklärungen zum Lebensmittelkonsum bei den Konsumentinnen und Konsumenten, um die Ursache des lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs zu ermitteln. Falls erforderlich ist auch die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt hinzu zu ziehen. Sind medizinische Massnahmen erforderlich, namentlich medizinische Untersuchungen oder die Entnahme von Proben zu Analysezwecken, so ist dafür die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt zuständig. Die kantonalen Gesundheitsbehörden und die Lebensmittelvollzugsbehörden müssen sich in jedem Fall absprechen, bevor sie Massnahmen ergreifen. Proben sind so lange aufzubewahren, bis die Ausbruchsabklärung abgeschlossen ist. Dies kann unter Umständen bis zu einer Gerichtsverhandlung gehen.

Die Listen der gemeldeten und der bewilligten Betriebe werden nach Artikel 12 von der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde geführt. Bewilligte Betriebe mit den Bewilligungsnummern und den dazu verlangten Daten werden von der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde in das vorgegebene Informationssystem ASAN¹⁰ eingepflegt. Eine Bewilligung kann nach Artikel 13 nur nach vorgängiger Inspektion erteilt werden. Mit der

¹⁰ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. II 5 der V vom 6. Juni 2014 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst, in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 1691).

Bewilligung wird gemäss Artikel 14 dem Betrieb auch die Bewilligungsnummer zu- und mitgeteilt.

Die Artikel 15–17 betreffen insbesondere die zusätzlichen Kontrollen, die im Spielzeugsektor durchgeführt werden müssen. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die gesetzlichen Pflichten, die aus der Ratifizierung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, abgeschlossen am 21. Juni 1999, von der Bundesversammlung genehmigt am 8. Oktober 1999¹¹, hervorgingen. Darin wird festgehalten, dass die Zuständigkeit für die Beschaffung der notwendigen Unterlagen bei der kantonalen Marktüberwachungsbehörde liegt. Somit soll sich diese direkt an die Konformitätsbewertungsstelle wenden, auch wenn sich diese Stelle im Ausland befindet. Bei Problemen der Beschaffung der notwendigen Unterlagen im Ausland kann das BLV um Mithilfe angefragt werden.

Kontrollen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr (Art. 18–31)

Die Bestimmungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr basieren auf den heutigen Artikeln der Vollzugsverordnung und entsprechen den Bestimmungen und Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Die EU ist nach wie vor die wichtigste Wirtschaftspartnerin der Schweiz, während die Schweiz ihrerseits die zweitwichtigste Wirtschaftspartnerin der EU ist, wenn man den Handel mit Waren, Dienstleistungen und Investitionen gesamthaft betrachtet. Dabei spielt der Verkehr mit Lebensmitteln ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Einfuhren aus Drittländern, die Einfuhren, die die Schweiz über die Flughäfen Zürich und Genf passieren, sowie die Einfuhren aus der EU sind Teil eines komplexen Systems, das zu einem grossen Teil das Ergebnis verschiedener Verhandlungen und Abkommen (Veterinärabkommen) ist. Dabei handelt es sich nicht nur um materielle (Festlegung verschiedener Anforderungen an die Produkte), sondern auch um formelle Vorschriften (Einführung von Kontrollverfahren).

Die Übernahme der Kontrollbestimmungen und -grundsätze aus dem europäischen Recht ist wichtig für die Schweiz, damit sie ihren Pflichten nachkommen und ein Handel mit der EU ohne grössere technische Handelshemmnisse sichergestellt werden kann. Daher ist es nötig, dass diese Produkte nach den gleichen Grundsätzen wie in den Mitgliedstaaten, die die Aussengrenze der EU bilden, kontrolliert werden.

Besondere Fälle nach Artikel 18 Absatz 3 sind Fälle, bei welchen der EZV oder dem grenztierärztliche Dienst das spezifische Fachwissen fehlt. Konkret kann die EZV abschliessend eine Beurteilung machen, wenn offensichtliche Verstösse wie Verderbnis, Verschimmelung, falsche Lagertemperaturen etc. vorliegen. Wenn Analysen oder weitere Abklärungen durch den Fachexperten der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde notwendig sind, spricht der Kanton mittels einer Verfügung den definitiven Entscheid über die Ware aus.

Die vorzunehmenden Kontrollen nach Artikel 19 umfassen eine Dokumentenprüfung. Durch das Streichen des Wortes „systematisch“ wird die Dokumentenprüfung noch strenger ausgelegt, was faktisch eine 100 prozentige Dokumentenprüfung bedeutet.

Die spezifischen Kontrollaufgaben bei der Einfuhr werden in den Artikeln 22 - 27 geregelt. Nach Artikel 23 Absatz 5 kann das BLV die Eidgenössische Zollverwaltung anweisen, Proben bestimmter Waren einem besonders geeigneten Laboratorium zuzustellen. In der Regel

¹¹ SR 0.946.526.81

handelt es sich dabei um ein kantonales Laboratorium. In besonderen Fällen (Krisensituationen oder wenn kein kantonales Laboratorium in der Lage ist, die zugestellten Proben zu analysieren), kann es aber auch ein Laboratorium des Bundes oder ein privates oder anderes öffentliches Laboratorium (Universität) sein.

Für die Kontrolle von Ein-, Durch- und Ausfuhren von Lebensmitteln tierischer Herkunft und von Mischprodukten gehen die Verordnung vom 18. November 2015¹² über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie diejenigen der Verordnung vom 18. November 2015¹³ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten und des darauf abgestützten Departementsverordnungsrecht den Bestimmungen dieser Verordnung vor.

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d kann die Bundesbehörde auf Ersuchen der kantonalen Vollzugsbehörde weitere Massnahmen ergreifen.

Kontrollen nach Artikel 29 Absatz 2 bedeuten, dass nach nationalem respektive nach den Vorgaben des Bestimmungslandes kontrolliert werden muss. Dies bedeutet aber nicht, dass die Gesetzgebung des Bestimmungslandes vollzogen wird, sondern lediglich, dass der Ausfuhrbetrieb Kenntnisse über die besonderen Regelungen besitzt und aufzeigt, dass er diese einhält.

Verstärkte Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Lebensmittel nicht tierischer Herkunft (Art.32–38)

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 enthält harmonisierte allgemeine Vorschriften für die Durchführung der amtlichen Kontrollen auf Gemeinschaftsebene, einschliesslich der Kontrollen bei der Einfuhr von Lebensmitteln. Die EU hat zu dieser Verordnung zwei weitere verabschiedet (Verordnungen (EG) Nr. 669/2009 und (EU) Nr. 884/2014), die für die Einfuhr in die Europäische Union bestimmter Lebens- und Futtermittel nicht tierischer Herkunft aus bestimmten Drittländern, die möglicherweise gesundheitsgefährdend sind (z. B. aufgrund einer Aflatoxin-Kontamination), ein neues System von verstärkten Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfungen sowie von Warenuntersuchungen vorsehen. Diese Kontrollen gelten für bestimmte Länder, in denen häufig Produktionsprobleme auftreten und die folglich wiederholt wegen Nichteinhaltung der Normen beanstandet werden.

Diese beiden europäischen Verordnungen stellen für die Schweiz insofern ein Problem dar, als diese in diesem Kontext als Drittstaat gilt, wenn sie nicht ein gleichwertiges Kontrollsystem einführt. Waren, die von diesen verstärkten Kontrollen betroffen sind, dürfen nur über bestimmte, von den Mitgliedstaaten festgelegte Orte in die EU gelangen. Die Grenzen der EU zur Schweiz gehören zur Aussengrenze der EU. Die Schweizer Exporteure sind somit gezwungen, ihre Waren über die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen auszuführen, was mit längeren Fristen und zusätzlichen Kosten einhergeht. Da solche Probleme bereits aufgetreten sind und die Schweizer Exporteure auch weiterhin behindern, wird das schweizerische System gemäss den Bestimmungen der oben erwähnten europäischen Verordnungen angepasst und Waren, welche über die beiden Flughäfen Zürich und Genf eingeführt werden, werden einem analogen Kontrollsystem unterzogen.

Die in Artikel 32 beziehungsweise den Anhängen 1 und 3 festgelegten Anforderungen und Voraussetzungen wurden aus der europäischen Gesetzgebung übernommen. Zuständig für

¹² SR 916.443.11

¹³ SR 916.443.10

die Vornahme der verstärkten Kontrollen an den bezeichneten Kontrollstellen Flughäfen Zürich und Genf soll das BLV sein. Dieses verfügt dort bereits über einen grenztierärztlichen Dienst, der mit der Kontrolle, insbesondere der Dokumentenkontrolle, der eingeführten Lebensmittel tierischer Herkunft betraut ist. Es ist daher sinnvoll, wenn dieser Dienst auch die Kontrollen der in diesem Kapitel (Art. 34 Abs. 1) geregelten Lebensmittel durchführen kann. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das BLV gemäss Artikel 87 der neuen LGV vorschreiben kann, dass bestimmte Waren aus Risikoländern nur eingeführt werden dürfen, wenn ihnen eine Konformitätsbescheinigung beiliegt. Dies könnte zur Folge haben, dass die Kontrollfrequenzen nach den Anhängen 1 und 3 nicht mehr gerechtfertigt sind. Dem BLV muss daher die Kompetenz eingeräumt werden, in solchen Situationen von den Kontrollfrequenzen nach den Anhängen 1 und 3 abzuweichen (Art. 32 Abs. 2). In Artikel 34 Absatz 2 wird dem BLV gestützt auf Artikel 55 des Lebensmittelgesetzes¹⁴ die Möglichkeit eingeräumt, Proben aus den verstärkten Kontrollen zur Analyse einem besonders geeigneten Laboratorium zuzustellen.

Bei den verstärkten Kontrolle an der Grenze ist die gut funktionierende Zusammenarbeit der Zollbehörde mit dem BLV entscheidend. In Artikel 33 werden deshalb die minimalen Aufgaben der Zollstellen aufgezählt.

Der Code, mit dem jede Lebensmittelsendung identifiziert werden kann (Art. 36), wird von den für die Kontrolle zuständigen Behörden zugeteilt.

Schliesslich gilt es zu beachten, dass es sich hier um einen autonomen Nachvollzug von zwei europäischen Verordnungen an den beiden Flughäfen Genf und Zürich handelt. Zwar liess die Europäische Kommission verlauten, dass die Gleichwertigkeit anerkannt werden könnte, wenn die Schweiz diese Verordnungen umsetzen würde, doch zum jetzigen Zeitpunkt besteht keinerlei Garantie, dass dies auch wirklich so sein wird.

3. Titel: Probennahme, Analyseverfahren (Art. 39–55)

Diese Bestimmungen wurden unverändert aus der geltenden Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Art. 62) und der geltenden Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 75–88) übernommen. Als Grundsatz gilt, dass die Proben so zu behandeln und zu kennzeichnen sind, dass ihre rechtliche und analytische Validität gewährleistet ist (Art. 40 Abs. 2). Die Bestimmungen gelten für Analyseverfahren, die sich inhaltlich nach den Vorschriften von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und deren Anhang richten. Die amtlichen Laboratorien (Art. 39) müssen nach der europäischen Norm EN ISO/IEC 17025 «Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien» bewertet und akkreditiert sein und betrieben werden (s. auch Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Gegenüber dem geltenden Recht fällt die Akkreditierungspflicht für die Inspektorate weg, weil eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt (Art. 62 Abs. 2 der geltenden LGV). Im Weiteren werden die Bestimmungen über das Schweizerische Lebensmittelbuch (Art. 61 der geltenden LGV) aufgehoben. Es ist die Möglichkeit der Verwendung eines vereinfachten Probenahmerapportes für die Bundesbehörden bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr (Art. 48 Abs. 4) vorgesehen. Die Probenahme- und Analyseverfahren richten sich nach den Empfehlungen und Weisungen des zuständigen Bundesamtes oder, wenn keine Empfehlungen oder Weisungen bestehen, nach den international anerkannten Regeln und

¹⁴ SR 817.0

Protokollen (Art. 54 und 55). Artikel 54 sieht vor, dass Analysen nach den Empfehlungen und Weisungen des zuständigen Bundesamtes oder den international anerkannten Regeln und Protokollen (z.B. ISO, CEN oder Codex Alimentarius) durchgeführt werden. Diese Analysenverfahren sind nicht obligatorisch. Es werden bezüglich der Anwendung von Analysemethoden keine Einschränkungen gemacht ausser wenn gewisse Verfahren der Probenahme und der Untersuchung im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 nLMG für verbindlich erklärt werden. Absatz 2 lässt explizit zu, dass auch andere Analyseverfahren angewendet werden können. Nach Möglichkeit sind dabei solche zu bevorzugen, deren Zuverlässigkeit den Kriterien für die Überprüfung nach Anhang 4 genügen. Analyseverfahren, die sich auf verschiedene Produktgruppen anwenden lassen, sind gegenüber Verfahren zu bevorzugen, die nur bei einzelnen Produkten anwendbar sind. Somit kann auf unvorhergesehene oder als problematisch erkannte Stoffe jederzeit flexibel reagiert werden. Die Vergütung von nicht beanstandeten Waren wird neu auf 10.-- Franken festgelegt (Art. 53).

4. Titel: Nationale Referenzlaboratorien (Art. 56–58)

Gemäss Artikel 43 Absatz 2 des neuen LMG erfolgt die Betrauung mit der Funktion als nationales Referenzlaboratorium gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen¹⁵.

In der EU kommt den Referenzlaboratorien im System der Lebensmittelkontrolle eine bedeutende Rolle zu (Art. 32 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004). Die Schaffung solcher Laboratorien in der Schweiz würde ermöglichen, sich diesem europäischen Netzwerk anzuschliessen.

Gemäss Artikel 43 des neuen LMG ist es die Aufgabe des Bundes, nationale Referenzlaboratorien zu betreiben (Art. 56 Abs. 2). Wenn jedoch in einem der in Artikel 56 Absatz 1 festgelegten Bereiche keine Verwaltungseinheit des Bundes die Aufgabe als Referenzlaboratorium wahrnehmen kann, weil die nötigen Mittel oder die erforderlichen technischen Kompetenzen fehlen, muss das BLV Drittlaboratorien (kantonale oder universitäre Laboratorien usw.) in der Schweiz oder gegebenenfalls im Ausland mit der Funktion als Referenzlaboratorium betrauen.

Diese Laboratorien müssen in ihrem Fachgebiet besonders qualifiziert sein und sich durch ihre technische Kompetenz aber auch durch ein hohes Mass an Unabhängigkeit auszeichnen. Ihre Aufgaben (z. B. Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsreferenzlaboratorien, Koordination der Tätigkeiten der mit den Kontrollen beauftragten amtlichen Laboratorien, Weiterleitung der Informationen der Gemeinschaftsreferenzlaboratorien an die zuständigen Schweizer Behörden) sind in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 umschrieben und wurden in Artikel 57 dieser Verordnung übernommen. Die Art und Weise, wie diese Aufgaben ausgeführt werden müssen, wird vom BLV im Rahmen von Leistungsverträgen festgelegt.

Im Hinblick auf zukünftige Abkommen mit der EU sollen für dieselben Tätigkeitsbereiche des ganzen Lebensmittelbereichs wie in der EU nationale Referenzlaboratorien festgelegt werden.

In Artikel 58 sind die Mindestanforderungen festgelegt, denen die Referenzlaboratorien genügen müssen.

¹⁵ SR 172.056.1

5. Titel: Beziehung zu Drittstaaten (Art. 59 und 60)

Gemäss Artikel 46 nLMG in Verbindung mit Artikel 271 des Strafgesetzbuchs und Artikel 31 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 ist das BLV die zuständige Behörde für die Erteilung von Bewilligungen an ausländische Behörden, die ein Gesuch für die Kontrolle eines Schweizer Betriebs einreichen, der Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände in ihr Land ausführt (Art. 59).

Weiter sehen bestimmte Pflichten im Zusammenhang mit verschiedenen von der Schweiz unterzeichneten internationalen Abkommen vor, dass die Schweiz Zugang zu ausländischen Personendaten hat und den zuständigen Behörden von Drittstaaten ebenfalls solche Daten weitergibt (Art. 60). Das Protokoll über Wasser und Gesundheit der WHO verlangt beispielsweise von der Schweiz, dass sie bestimmte personenbezogene Daten an die WHO weitergibt. Für den Austausch von Personendaten mit internationalen Schnellwarnsystemen wie RASFF oder Infosan (für Lebensmittel) oder RAPEX (für Gebrauchsgegenstände) oder im Hinblick auf einen denkbaren Einsitz in der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ermöglicht Artikel 60 den Schweizer Behörden, mit ihren Partnern Daten auszutauschen, die für das gute Funktionieren dieser Systeme und Institutionen nötig sind.

6. Titel: Anforderungen an die mit der amtlichen Kontrolle betrauten Personen und deren Ausbildung (Art. 61–96)

Dieser Titel umfasst die Anforderungen aber auch die Ausbildung und die Prüfung der Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker, der Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren, der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure. Dieser Titel enthält alle Bestimmungen der geltenden Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung der mit dem Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung betrauten Personen (VVPLM). Die Verfügungen werden im Namen des BLV ausgestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission, die oder der auch die Leitung der Abteilung Lebensmittel und Ernährung des BLV innehat, unterzeichnet. Die Frage des Rechtsschutzes ist somit geklärt: Alle Beschwerden gegen eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnete Verfügung, die formell eine Verfügung des BLV ist, sind beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Mit der Revision im Jahr 2012 wurden die Ausbildungen für die Kantonschemikerinnen und -chemiker, Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren, Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen angepasst. Die Kantonschemiker- und Lebensmittelinspektorenausbildungen sind gemäss Bologna-Modell aufgebaut und entsprechen den internationalen Normen. Zur Erleichterung der Erlangung des Lebensmittelchemiker- und Lebensmittelinspektorendiploms müssen die zu absolvierenden Fachgebiete nicht mehr mit einem Abschluss einer Hochschule belegt werden. Neu werden auch Leistungs- und Prüfungsnachweise von Fachgebieten akzeptiert, welche gemeinsam vom BLV und den Kantonen angeboten werden.

Eine Neuerung betrifft in Artikel 85 die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten für eine Lebensmittelkontrolleurenstelle. Neu muss die berufliche Ausbildung nicht mehr wie jetzt zwingend in der Lebensmittel- oder Gebrauchsgegenständeherstellung oder -verarbeitung oder im Handel damit erfolgt sein, sondern kann in irgendeinem Bereich stattfinden. Damit können Personen, welche für diese Ausbildung als besonders geeignet erscheinen, aber nicht über die nötige Vorbildung verfügen, auch zur Ausbildung zugelassen werden. Die

Voraussetzung von mindestens drei Jahren Berufserfahrung oder einer abgeschlossenen Meisterprüfung bleibt jedoch bestehen.

7. Titel: Bearbeitung von Vollzugsdaten (Art. 97–107)

Um die Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen und einen koordinierten Vollzug entlang der ganzen Lebensmittelkette (einschliesslich der Gebrauchsgegenstände) zu gewährleisten, ist ein Informationsaustausch unter den zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie Dritten, die mit bestimmten gesetzlichen Aufgaben betraut sind (s. Art. 55 und 60 LMG), unerlässlich. Treten in einem Unternehmen oder in Bezug auf ein Produkt Probleme auf, so muss eine kantonale Vollzugsbehörde die zuständige Vollzugsbehörde eines anderen Kantons, die Bundesbehörden oder eine Drittorganisation darüber in Kenntnis setzen können und umgekehrt. Dieser Informationsaustausch darf jedoch nur stattfinden, soweit er für die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Die Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft werden gemäss den lebensmittelrechtlichen Grundsätzen (Täuschungsverbot) vollzogen, obwohl sie unter das Landwirtschaftsrecht fallen. Aus diesem Grund müssen die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden dem BLW die Täuschungsfälle gemäss LMG betreffend diese Artikel melden, damit die Koordination des Lebensmittelvollzugs verbessert werden kann (Art. 101 Abs. 3).

Das Gleiche gilt für die Zertifizierungs- und Kontrollstellen, deren gesetzliche Grundlage zwar im Landwirtschaftsrecht zu finden ist (z. B. die Zertifizierungsstellen nach Artikel 28 ff der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹⁶ oder die Kontrollstelle gemäss Artikel 36 der Weinverordnung vom 14. November 2007¹⁷), die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben aber auf Sachverhalte stossen können, die von den Lebensmittelkontrollbehörden lebensmittelrechtlich als Täuschung zu beurteilen sind (Art. 103).

Die Begriffe «Bearbeitung» und «Personendaten» sind im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz¹⁸ (Art. 3 Bst. a und e) zu verstehen. Die Bearbeitung umfasst beispielsweise das Beschaffen, die Aufbewahrung, das Bekanntgeben und die Vernichtung von Personendaten. Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sowie Dritte dürfen nur Daten bearbeiten, die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Datenbearbeitung (Art. 97 Abs. 2–5) und nötigenfalls der Datenaustausch (Art. 99) stellen keine Möglichkeit, sondern eine Pflicht der verschiedenen erwähnten Stellen dar.

Gemäss Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b bearbeiten die Kantone die Personendaten, die von einer anderen Vollzugsbehörde weitergegeben wurden. Dabei kann es sich um eine kantonale Behörde handeln, die beispielsweise Daten über ein nicht konformes Produkt weitergibt, wenn das betroffene Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Kanton hat. Es kann aber auch eine Bundesbehörde sein. Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) kann den Kantonen zum Beispiel im Rahmen einer Aufgabenübertragung im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 LMG Personendaten weitergeben. Das BLV seinerseits muss den Kantonen gegebenenfalls Personendaten im Zusammenhang mit einem Produkt weitergeben, das vom Markt genommen werden muss.

Unter «Form der Bearbeitung» (Art. 98) ist die Art und Weise, wie die Daten bearbeitet werden, zu verstehen. Die Personendaten müssen in gesicherten Datensammlungen aufbewahrt

¹⁶ SR 910.18

¹⁷ SR 916.140

¹⁸ SR 235.1

werden (Abs. 1). Dies bedeutet, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, damit ausschliesslich diejenigen Personen Zugriff auf die Datensammlungen haben, die die Personendaten für ihre Arbeit benötigen, und dass die Daten gegen unbeabsichtigte Vernichtung oder Änderung geschützt werden müssen. Die Sicherheit muss unabhängig von der Form der Datensammlung gewährleistet sein. So können Datensammlungen in Papierform beispielsweise unter Verschluss gehalten werden. Im Fall von elektronischen Datensammlungen müssen den Zugriffsberechtigten individuelle Zugriffsrechte erteilt werden, zum Beispiel in Form von Benutzernamen oder Passwörtern. Gemäss Absatz 2 müssen die Personendaten anonymisiert werden, wenn die Behörden dadurch nicht in der Erfüllung ihrer Aufgabe behindert werden. So sollte beispielsweise ein privates Laboratorium, das mit der Durchführung von Analysen betraut ist, nicht Kenntnis vom Namen des betroffenen Unternehmens erhalten. Bei den in Absatz 3 erwähnten Personendaten handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz¹⁹. Diese müssen besonders geschützt und vertraulich behandelt werden. Darunter fallen nicht nur die Personendaten über Sanktionen, sondern auch jene über Verwaltungs- oder Strafverfahren. Somit stellen alle Personendaten von Kontrollen besonders schützenswerte Personendaten dar, so auch der Name eines kontrollierten Betriebs, unabhängig davon, ob eine Nichtkonformität festgestellt wurde oder nicht. Diese besonders schützenswerten Personendaten dürfen nur bekanntgegeben oder veröffentlicht werden, wenn eine gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht. Dies trifft insbesondere auf Produkte zu, die eine schwerwiegende Gesundheitsgefährdung zur Folge haben können oder auf schwerwiegende Fälle von Täuschung, die Sofortmassnahmen erforderlich machen. Schliesslich sollen die Vollzugsbehörden und die Dritten in Absatz 4 verpflichtet werden, interne Regelungen über die Art und Weise zu erlassen, wie die Personendaten bearbeitet und gesichert werden müssen. Die Mittel zur Umsetzung der Absätze 1–3 müssen daher für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt werden. Mit solchen Regelungen kann eine einheitliche Bearbeitung der Daten in den jeweiligen Diensten sichergestellt werden. Je nach Form der bestehenden Datensammlungen sind bestimmte technische Massnahmen vorzusehen. Die Kantone können beispielsweise festlegen, dass Dossiers mit Personendaten über Kontrollen unter Verschluss gehalten oder Dokumente, die solche Daten enthalten, verschlüsselt werden müssen.

In den Artikeln 99–103 sind die Behörden sowie die Personendaten, die ausgetauscht werden dürfen, abschliessend festgelegt. Gemäss dem Grundsatz nach den Artikeln 59 und 60 des neuen LMG dürfen nur Personendaten bekanntgegeben werden, die der Empfänger für die Ausübung der lebensmittelgesetzlichen Aufgabe unbedingt benötigt. Enthält ein Dokument neben den vom Empfänger benötigten Daten noch weitere Daten, so müssen diese aus dem Dokument entfernt werden. In elektronischen Dokumenten werden sie gelöscht, in Papierdokumenten unlesbar gemacht. Weiter ist für den Datenaustausch ein geeigneter Datenträger zu verwenden. In Frage kommt beispielsweise eine verschlüsselte Übermittlung per E-Mail.

Um ihre Vollzugsaufgaben effizient wahrnehmen zu können, sind die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen verpflichtet, die Personendaten während mindestens 5 Jahren aufzubewahren (Art. 104). Diese Anforderung macht es insbesondere möglich, die Daten aufzubewahren, die im Rahmen von Beschwerdeverfahren oder einer allfälligen Wiederholung der Straftaten benötigt werden. Gemäss Artikel 104 Absatz 2 werden die Personendaten nach einer Mindestaufbewahrungsfrist von 10 Jahren entweder vernichtet, wenn sie für die Erfüllung

¹⁹ SR 235.1

der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden, oder aber weiter aufbewahrt, wenn sie für die Vollzugstätigkeit nach wie vor nötig sind. Im letzten Fall müssen sie nur so lange aufbewahrt werden, wie sie benötigt werden. Nach 30 Jahren sind sie aber in jedem Fall zu vernichten oder zu anonymisieren. Eine Anonymisierung entspricht einer Vernichtung der Informationen, mit denen sich die Identität eines Unternehmens oder einer Person feststellen lässt. Die Personendaten müssen bei allen Datenträgern, sowohl aus Papier als auch elektronischer Art, vernichtet werden.

Neben dem Datenaustausch zur Erfüllung der Kontrollaufgaben müssen die verschiedenen Bundes- und Kantonsbehörden sowie die Dritten in der Lage sein, Daten zu Risikoanalysezwecken auszutauschen (Art. 105 und 107). Das Ziel ist die Bereitstellung von Daten, die Auskunft über die gesundheitliche Situation in der Schweiz geben, damit gezielte Risikomanagementmassnahmen ergriffen werden können (nationale Kampagne, Kontrollkoordination und -frequenz usw.). Im Gegensatz zum Austausch von Personendaten müssen die Daten in diesem Fall zwingend anonymisiert werden und können daher für unbegrenzte Zeit aufbewahrt werden.

8. Titel:Gebühren (Art. 108–114)

Die Bestimmungen über die von den Bundes- und Kantonsbehörden erhobenen Gebühren entsprechen weitgehend den Artikeln 71–75 der geltenden LGV. Aufgrund der neuen Pflicht, in bestimmten Situationen verstärkte Kontrollen durchzuführen (s. Art. 32–38), wurden neue Gebühren zur Deckung der Kosten dieser Kontrollen festgelegt. In Artikel 110 wird festgehalten, dass die anfallenden Gebühren für das BLV auf Grund der verstärkten Kontrollen durch den Zoll erhoben werden. Da hingegen gewisse Aufgaben in Zukunft nicht mehr wahrgenommen werden (so gibt es z. B. keine Bewilligungsverfahren für Markttests mehr) wurde die Möglichkeit, für diese Verfahren Gebühren einzufordern, aufgehoben. In den Artikeln 108 und 113 wird präzisiert, dass bei Beanstandung durch den Vollzug nur die auf den Verstoß zurück zu führenden Kosten berechnet werden können und nicht die für die gesamte Kontrolle.

9. Titel:Anpassung der Anhänge (Art. 115)

Es ist unerlässlich, dass dem BLV wie bereits heute die Kompetenz eingeräumt wird, die in den Anhängen festgelegten Bestimmungen technischer Natur dem Stand von Wissenschaft und Technik und dem Recht der wichtigsten Handelspartnern der Schweiz anzupassen. Damit kann verhindert werden, dass neue technische Handelshemmnisse entstehen. Zudem soll das BLV die Kompetenz haben, diesbezügliche Übergangsfristen festzulegen.